

BVGer E-1803/2023 vom 10. Mai 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1803_2023

FR: TAF E-1803/2023 du 10 mai 2023

IT: TAF E-1803/2023 del 10 maggio 2023

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der Beschwerde zuständig. Es entscheidet im vorliegenden Verfahrenskontext endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-1803/2023 Seite 5

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten – auch hier relevanten – Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 6.1

Das Wiedererwägungsgesuch vom 18. Oktober 2022 wurde primär mit der Verschlechterung der Situation im Herkunftsland sowie der guten In- tegration des Beschwerdeführers in der Schweiz begründet.

E-1803/2023 Seite 6

E. 6.2

Die Vorinstanz führte in ihrem abweisenden Wiedererwägungsent- scheid im Wesentlichen das Folgende aus:

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer mache geltend, die Sicherheitslage in vielen Teilen Äthiopiens habe sich seit seiner Ausreise merklich verschlechtert, in seiner Herkunftsregion herrsche Dürre und es komme zu Gewaltausbrü- chen. Ausserdem sei die Gefahr vor Terroranschlägen durch die somali- sche Al-Shabaab-Miliz gestiegen. Es treffe zu, dass es in vielen Teilen Äthiopiens immer wieder – meist ethnisch bedingte – Konflikte gebe, die teilweise zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und Vertreibungen füh- ren würden. Allerdings seien diese Vorfälle in der Regel lokal und zeitlich begrenzt. Trotz dieser ethnischen Spannungen in Äthiopien sei die allge- meine Lage nicht generell durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situa- tion allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbevölke- rung allgemein als konkret gefährdet zu bezeichnen wäre. Der im Novem- ber 2020 ausgebrochene Krieg zwischen der äthiopischen Zentralregie- rung und der Volksbefreiungsfront des Tigray (TPLF) sei mit Unterzeich- nung des Waffenstillstandsabkommens vom 2. November 2022 beigelegt worden. Auch in der Heimatregion des Beschwerdeführers, Somali, sei es in jüngster Zeit zu bewaffneten Auseinandersetzungen gekommen, wobei diese Landesgegend vergleichsweise weniger von bewaffneten Auseinan- dersetzen betroffen sei und aktuell keine Hinweise dafür bestehen wür- den, die gesamte Bevölkerung der Region Somali wäre als konkret gefähr- det zu betrachten. Sodann stünden dem Beschwerdeführer innerstaatliche Aufenthaltsalternativen in C._____ oder Addis Abeba offen, zumal er ge- mäss seinen Angaben (...) lang in Addis Abeba gelebt und gearbeitet habe. Zusätzlich könne er bei einem ausserregionalen Aufenthalt auf die finansi- elle Unterstützung seiner Familie zählen, die seinen Angaben zufolge rela- tiv wohlhabend sei. Insgesamt spreche die allgemeine Sicherheitslage in Äthiopien und konkret in seiner Herkunftsregion nicht gegen die Zumutbar- keit des Wegweisungsvollzugs.

E. 6.2.2

Das Gleiche gelte für die geltend gemachte gute Integration in der Schweiz. Führe eine fortgeschrittene Integration zu einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall bei der wegweisenden Person, sei dies grundsätzlich nicht – bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs – durch die Asylbehörden, sondern durch den Aufenthaltskanton im Rahmen eines allfälligen Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltbewilligung gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG zu berücksichtigen.

E-1803/2023 Seite 7

E. 6.2.3

Schliesslich sei zur Vermeidung von Wiederholungen betreffend die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auf die weiterhin zutreffenden Erwägungen im Urteil E-4708/2019 vom 12. Juni 2020 des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen. Es würden keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 12. August 2019 beseitigen könnten. Das Wiedererwägungsgesuch sei abzuweisen und die Verfügung vom 12. August 2019 sei rechtskräftig und vollstreckbar.

E. 6.3.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei ehemaliger Unterstützer der ONLF. Im Fall einer Rückkehr wären ihm Repressionen wie willkürliche Verhaftungen oder Haftstrafen gewiss. Faire Strafverfahren seien nicht zu erwarten. Ebenfalls ergäben sich für ihn Diskriminierungen bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche. In Äthiopien würden Kriegszustände herrschen; besonders prekär sei die Lage in der Somali-Region, wo er herkomme. Weiter sei eine Rückkehr aufgrund einer Dürre- und Hungersituation, seines sich verschlechternden Gesundheitszustands sowie aufgrund fehlender familiärer Unterstützung unzumutbar. Dass seine Familie relativ wohlhabend sei, habe sich namentlich aufgrund der anhaltenden Dürre inzwischen geändert. Die Familie wäre nicht mehr in der Lage, ihn aufzunehmen oder gar zu unterstützen. Zudem habe bei ihm aufgrund der mehrjährigen Landesabwesenheit ein Prozess der Entwurzelung eingesetzt. Die vom SEM genannten Aufenthaltsalternativen seien nicht geeignet, zumal er an beiden von der Vorinstanz genannten Orten wegen seiner Verbindungen zur ONLF Diskriminierungen erfahren und weder eine Wohnung noch eine Arbeitsstelle finden würde. Den beigebrachten medizinischen Berichten sei zu entnehmen, dass die belastende Situation seine Gesundheit beeinträchtige. Der negative Asylentscheid habe zu Schlafstörungen und später zu Suizidgedanken geführt, derentwegen er hospitalisiert werden müsse, und es sei eine Posttraumatische Belastungsstörung, eine mittelgradige depressive Episode sowie eine Panikstörung diagnostiziert worden. Ausserdem leide er an einer schweren Zahnfehlstellung, die kieferorthopädisch behandelt werden müsse und auch einer chirurgischen Behandlung bedürfe. Die Behandlung habe aufgrund der Unsicherheit bezüglich einer Ausschaffung nicht begonnen werden können. Schliesslich sei auf die vorbildliche Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz hinzuweisen.

E. 6.3.2

In der Beschwerdeergänzung vom 28. April 2023 wird im Wesentlichen auf eine Verschlechterung der gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der Eltern des Beschwerdeführers hingewiesen, die in der Zeit

E-1803/2023 Seite 8 von Mitte Juli 2022 bis Anfang April 2023 umgerechnet nur Fr. 1238.– hätten erwirtschaften können; zu beachten sei auch die hohe Inflationsrate. Zudem

wird – unter Angabe von Links zu Internetquellen – erneut auf die schlechte Sicherheitslage in Äthiopien und der Heimatregion des Beschwerdeführers hingewiesen.

E. 7.1

Einleitend ist festzuhalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers, namentlich seine Schilderungen im Zusammenhang mit den Beziehungen zur ONLF, im ordentlichen Verfahren als unglaubhaft (und im Übrigen asylrechtlich nicht relevant) qualifiziert worden sind. Mit der – erst auf Beschwerdeebene – thematisierten angeblichen ONLF-Unterstützung werden offenkundig keine wiedererwägungsrechtlich relevanten Tatsachen geltend gemacht.

E. 7.2

Es bleibt zu prüfen, ob im Zusammenhang mit Wegweisungsvollzugshindernissen von einer massgeblich veränderten Sachlage auszugehen ist.

E. 7.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht in konstanter Praxis von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien aus (vgl. Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12.2, in Bestätigung von BVGE 2011/25 E. 8.3). Trotz der weiterhin herrschenden ethnischen Spannungen und Protestbewegungen in Äthiopien ist die allgemeine Lage – mit Ausnahme der nördlichen Konfliktregion Tigray – nicht generell durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbevölkerung allgemein als konkret gefährdet zu bezeichnen wäre (vgl. Urteile des BVGer E-4761/2019 vom 6. September 2022 E. 9.3.2; E-2496/2021 vom 7. Juli 2021 E. 9.3). Gleichzeitig sind die Lebensbedingungen in Äthiopien in vielen Regionen als prekär anzusehen, weshalb gemäss konstanter Praxis zur Existenzsicherung genügend finanzielle Mittel, berufliche Fähigkeiten sowie ein intaktes Beziehungsnetz erforderlich sind, um die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bestätigen zu können (vgl. BVGE a.a.O. E. 8.4, bestätigt im Referenzurteil a.a.O. E. 12.4; Urteil des BVGer E-2494/2020 vom 27. September 2022 E. 4.7.1).

E. 7.2.2

Zutreffend hat die Vorinstanz auf vorwiegend lokal und zeitlich begrenzt auftretende (meist ethnisch bedingte) Konflikte in Äthiopien hingewiesen. Eine seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens entstandene Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder sonst allgemeiner Gewalt, welche die

E-1803/2023 Seite 9 gesamte Zivilbevölkerung als konkret gefährdet erscheinen lässt, ist daraus jedoch nicht entstanden. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass der im November 2020 ausgebrochene Krieg zwischen der äthiopischen Zentralregierung und der TPLF mit der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens vom 2. November 2022 beigelegt werden konnte. Sodann sind auch die Erwägungen der Vorinstanz in Bezug auf die Heimatregion des Beschwerdeführers, Somali, zu bestätigen, auf die verwiesen werden kann.

E. 7.3

Was die individuelle Situation betrifft, die den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Äthiopien erwartet, ist auf die Ausführungen im Urteil vom 12. Juni 2020 (E. 9.4.2) zu verweisen. An diesen hat sich im Wesentlichen nichts geändert, das unter dem

Gesichtspunkt der Wiedererwägung zu einer anderen Betrachtungsweise führen würde. Allein der Umstand, dass seine Familie, die weiterhin dort lebt, aufgrund der anhaltenden Dürre- und Hungerslage nicht mehr in der Lage sei, für den Beschwerdeführer zu sorgen, vermag diese Feststellung nicht umzustossen; dies insbesondere auch im Kontext der bereits im Heimatstaat abgeschlossenen Ausbildung im Gesundheitsbereich und dazu in der Schweiz im selben Bereich zusätzlich erworbenen Arbeitserfahrungen. Zudem würde es sich bei auf zwölf Monate hochgerechneten Jahreseinkünften von gut Fr. 1700.– im Länderkontext nicht um ein tiefes Jahreseinkommen handeln, liegt doch das durchschnittliche äthiopische Bruttonationaleinkommen pro Person und Jahr deutlich unter 1000 US-Dollar (vgl. < <https://data.worldbank.org/country/ethiopia> >; abgerufen am 8. Mai 2023). Bei einer Rückkehr könnte der Beschwerdeführer auf seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zurückgreifen. Vor diesem Hintergrund ist weiterhin davon auszugehen, dass er sich nach seiner Heimkehr reintegrieren können und nicht in eine Notlage geraten wird.

E. 7.4

Aus den beiden nachgereichten medizinischen Berichten aus dem Jahr 2020, welche die Eltern betreffen sollen, lässt sich in wiedererwägungsrechtlicher Hinsicht nicht nur wegen des Alters der Dokumente nichts Relevantes ableiten (vgl. in diesem Zusammenhang Art. 111b Abs. 1 AsylG, gemäss welcher Bestimmung Wiedererwägungsgründe innert 30 Tagen vorzutragen sind): Die Gesundheitsprobleme des Vaters waren bereits im ordentlichen Verfahren thematisiert worden (vgl. Protokoll der Anhörung A23721 ad F41); und der zweite eingereichte Arztbericht ist auf eine Frau namens "D._____" ausgestellt, während die Mutter des Beschwerdeführers von ihm mit den Personalien "E._____" beziehungsweise

E-1803/2023 Seite 10 "F._____" bezeichnet worden ist (vgl. Protokoll der Befragung zur Person A7/13 S. 4, Protokoll A23/21 ad F38).

E. 7.5

Der Beschwerdeführer macht schliesslich gesundheitliche Probleme geltend; er sei auf eine kieferorthopädische Behandlung angewiesen, und es seien psychische Probleme diagnostiziert worden.

E. 7.5.1

Aus medizinischen Gründen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist. Wenn die notwendige Behandlung im Heimat- oder Herkunftsstaat sichergestellt ist, so ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu beurteilen (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2 und 2011/0 E.8.3 je mit weiteren Hinweisen).

E. 7.5.2

Hinsichtlich der kieferorthopädischen Problematik, die mittels Fotografien und in Berichten der Klinik für Kieferorthopädie B._____ vom 6. September 2021 sowie im Bericht des (...)spitals vom 29. März 2023 beschrieben werden, ist Folgendes festzuhalten:

Es handelt sich hierbei offenkundig nicht um eine nachträgliche Veränderung der Sachlage, sondern um eine schon länger bestehende gesundheitliche Beeinträchtigung, die schon bei der Einreise in die Schweiz bestand (und bereits im ordentlichen Asylverfahren thematisiert worden war: vgl. Urteil E-4708/2019 E. 9.4.2). Dieses Vorbringen ist wiedererwägungsrechtlich nicht relevant.

E. 7.5.3

In der Beschwerde wird weiter geltend gemacht, der Beschwerdeführer leide namentlich seit Erhalt des negativen Asylentscheids unter einer ausgeprägten Schlafstörung und es sei auch zu Suizidgedanken gekommen. Dazu werden zwei Berichte der (...) vom 25. Januar 2021 und vom 20. April 2021 eingereicht und auch der Bericht des (...)spitals vom 29. März 2023 äussert sich kurz zur psychischen Situation. Diesen Bericht ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer seit dem 18. Dezember 2020 in der Tagesklinik der (...) befinde; zwischen 7. und 14. August 2020 sei er wegen Suizidgedanken hospitalisiert worden.

E. 7.5.4

Soweit sich die beiden Arztberichte auf Aussagen des Beschwerdeführers stützen – er hatte seinen Ärzten offenbar angegeben, er sei in Äthiopien verfolgt worden, weil er der Organisation einer ethnischen Minderheit

E-1803/2023 Seite 11 geholfen habe, die als Terrororganisation gelte (Arztbericht vom 25. Januar 2021 S. 1) respektive er habe im Heimatland die ONLF unterstützt und versucht, Beweise für die Marginalisierung, Unterdrückung und Folter von Somali über die internationalen Medien bekannt zu machen und sei deswegen inhaftiert und gefoltert worden (Arztbericht vom 20. April 2021 S. 2) – hatte er entsprechende Vorbringen bei den Asylbehörden nicht zu Protokoll gegeben. Bei Durchsicht der Akten fällt auch auf, dass der Beschwerdeführer eine eigentliche psychische Erkrankung weder im ordentlichen Asylverfahren noch in seinem Folgeverfahren vom Sommer 2020 erwähnt hatte. Auffälligerweise erwähnte er seinen Gesundheitszustand selbst im Wiedererwägungsgesuch vom 18. Oktober 2022 mit keinem Wort.

E. 7.5.5

Dass die psychische Problematik in den Berichten auch auf die mit der Ablehnung des Asylgesuchs bewirkte psychosoziale Belastung zurückgeführt wird, ist demgegenüber durchaus nachvollziehbar. Solchen Ängsten und psychischen Beschwerden ist jedoch im Rahmen einer entsprechenden Organisation der Rückreise zu begegnen; diese Vorbringen führen in der Regel und auch vorliegend nicht zur Annahme einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG; sie sind demnach wiedererwägungsrechtlich nicht relevant.

E. 7.5.6

Soweit im Bericht vom 20. April 2021 neben einer depressiven Episode und einer Panikstörung eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) diagnostiziert worden ist, bleibt erneut darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer die Umstände, die zu seiner Erkrankung geführt haben sollen gegenüber den Asylbehörden nie in dieser Form geäußert hat. Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht zur allgemeinen Behandelbarkeit von derartigen psychischen Krankheiten in Äthiopien in verschiedenen Entscheiden geäußert hat. Namentlich im Zusammenhang mit

den Diagnosen PTBS und Depression wurde dabei festgestellt, dass sich diese grundsätzlich auch in Äthiopien behandeln lassen (vgl. etwa die Urteile BVGer D-3848/2021 vom 14. Oktober 2022 E. 10.4.4, E-592/2019 vom 30. März 2021 E. 8.3.5.2 und D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 [Referenzurteil] E. 12.3.4).

E. 7.6

Der Beschwerdeführer macht eine ausserordentlich gute Integration in der Schweiz geltend. Diesbezüglich kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf das in der Zwischenverfügung des Instruktionsrichters vom

E. 8.1

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in seinem Wiedererwägungsverfahren keine relevant veränderte Sachlage darzutun vermochte, die eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung der Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zulassen würde.

E. 8.2

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie sind durch den am 24. April 2023 fristgerecht bezahlten Kostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

April 2023 (sowie in der angefochtenen Verfügung des SEM vom 27. Februar 2023) Gesagte verwiesen werden.

E-1803/2023 Seite 12 8. 8.1 Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in seinem Wiedererwägungsverfahren keine relevant veränderte Sachlage darzutun vermochte, die eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung der Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zulassen würde. 8.2 Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie sind durch den am 24. April 2023 fristgerecht bezahlten Kostenvorschuss gedeckt.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1803/2023 Seite 13